

§ 1 Vertragsabschluss

- (1) Lieferverträge werden vorbehaltlich abweichender individueller Vertragsabreden nur aufgrund dieser Bedingungen abgeschlossen. Diese Bedingungen finden Anwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Abweichende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind. Das gilt auch für Klauseln in den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die unseren Bedingungen nicht entgegenstehen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis abweichender Klauseln des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
- (3) Sämtliche Angebote sind freibleibend und gelten erst nach schriftlicher oder elektronischer Bestätigung.

§ 2 Vertragsgegenstand

Wir liefern Karton, Vollpappe und Verpackungspapier gemäß der getroffenen Bestellung auch bedruckt und/oder zugeschnitten bzw. gestanzt und/oder geklebt nach den Vorgaben des Auftraggebers (AG). Gestaltungswünsche und Produktänderung des AG werden bis zur verbindlichen Bestellung bzw. bei Druckprodukten bis zur Druckfreigabe kostenfrei berücksichtigt, danach nur gegen Erstattung etwaiger Mehrkosten durch den AG.

§ 3 Lieferzeit/Abnahme

- (1) Lieferfristen gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindliche Vertragsfristen vereinbart sind. Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Ware so rechtzeitig dem Transportunternehmen ausgehändigt wird, dass unter normalen Umständen mit einer termingerechten Anlieferung gerechnet werden kann.
- (2) Wir haben eine verzögerte Lieferung keinesfalls zu vertreten, wenn der Auftraggeber seinen Obliegenheiten (z.B. zur Verfügungstellung von Druckunterlagen, Einwilligung in die Ausführungsunterlagen usw.) nicht termingerecht nachkommt oder die Verzögerung auf Änderungen des Produktes nach der Bestellung bzw. bei Druckänderungen nach Druckfreigabe beruhen, die der Auftraggeber angeordnet hat.
- (3) Wird der Liefertermin von uns nicht eingehalten, ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung zu setzen. Die Nachfrist hat in der Regel mindestens 10 Arbeitstage zu betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Bei Dauer- oder Sukzessivlieferverträgen beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf die konkrete Lieferung, es sei denn, eine Fortsetzung des gesamten Vertrages ist für den Auftraggeber nicht mehr zumutbar.
- (4) Wird zwischen den Parteien ein Abruf- bzw. Lieferplan vereinbart, ist dieser für beide Parteien verbindlich. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Durch derartige Abweichungen zusätzlich entstehende Kosten (z. B. Lagerkosten, Finanzierungskosten) oder Materialveränderungen gehen zu Lasten der Partei, die die Abweichung vom Abruf- bzw. Lieferplan erbeten hat.
- (5) Eine Einlagerung übernehmen wir im Rahmen der Auftrags- bzw. Kontraktlaufzeit. Als Stichtag gilt das Fertigstellungsdatum bzw. der erste gewünschte Abruftermin. Darüber hinaus berechnen wir pro Tag eine Gebühr von 0,40 €/Tag und Palette. Einen Monat nach Ablauf berechnen wir die Ware und veranlassen die Auslieferung.
- (6) Bei Aufträgen ohne konkrete Lieferzeitangabe muss die Ware innerhalb von 6 Monaten nach Auftragsbestätigung abgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Annahmeverzug.

§ 4 Urheberrecht

- (1) Zeichnungen, Kostenvorschläge, Muster, Werkzeug und andere überlassene Gegenstände und Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur zur Erfüllung des Vertrages benutzt werden. An diesen Gegenständen behalten wir uns Eigentums- bzw. Urheberrechte ausdrücklich vor.
- (2) Dies gilt, auch wenn diese Gegenstände ganz oder anteilig in Rechnung gestellt werden. Eine Pflicht zur Herausgabe - auch von Duplikaten - besteht nicht.
- (3) Eine Aufbewahrungspflicht für fremde Druckunterlagen, Manuskripte und andere zur Verfügung gestellte Gegenstände besteht nur für sechs Monate seit Auslieferung des letzten mit den Gegenständen gefertigten Auftrags.
- (4) Soweit uns fremde Schutz- und Urheberrechte bekannt sind, weisen wir den Auftraggeber darauf hin. Der Auftraggeber stellt uns im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei, die von Dritten - gleich aus welchem Rechtsgrund - wegen Verletzungen des Wettbewerbsrechts oder von Schutz- und Urheberrechten geltend gemacht werden, weil wir Druckunterlagen, Manuskripte oder andere zur Verfügung gestellte Gegenstände, Unterlagen oder Daten des Auftraggebers verwendet haben.

§ 5 Rechnungserteilung, Fälligkeit, Zahlungen

- (1) Vorbehaltlich einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen gelten unsere Preise ab Lager bzw. Werk einschließlich Verladung und Verpackung. Sie verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soll die Ware mehr als 4 Wochen nach Vertragsabschluss geliefert werden, haben die Parteien eine angemessene Preiskorrektur zu vereinbaren, wenn sich in der Zwischenzeit unsere Kalkulationsgrundlage nachweisbar ändert, insbesondere wenn die Rohstoffpreise steigen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so soll auf unsere Veranlassung ein von der IHK Karlsruhe zu benennender Schiedsgutachter einen für beide Vertragsteile verbindlichen Preis festsetzen.
- (2) Der Rechnungsbetrag ist fällig nach Auslieferung und Rechnungsstellung. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto. Der Auftraggeber gerät mit der Zahlung 30 Tage nach Rechnungseingang in Verzug.
- (3) Die Zahlung hat durch Scheck, Bank- oder Postüberweisung zu erfolgen. Soweit Wechsel vereinbarungsgemäß in Zahlung gegeben werden, müssen sie bankfähig sein. Sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu tragen. Wechselzahlungen berechtigten nicht zum Abzug eines Skontos. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Bei

Zahlung mit Zahlungsanweisungen, Wechseln und Schecks tritt Erfüllung erst mit Wertstellung der Bankgutschrift ein.

§ 6 Zahlungsverzug

- (1) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich (§ 247 BGB) fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir bis zur Begleichung der fälligen Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet.
- (3) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, so sind wir berechtigt, für künftige Lieferungen nach seiner Wahl Vorkasse oder Zahlung bei Lieferung zu verlangen. Alternativ können wir die Stellung banküblicher Sicherheiten verlangen. Gleiches gilt, wenn Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers und/oder seiner Kreditwürdigkeit schließen lassen. Für bereits ausgeführte Leistungen können wir in diesem Fall sofortige Zahlung verlangen.
- (4) Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl von den mit dem Auftraggeber geschlossenen Lieferverträgen zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn der Auftraggeber die Zahlung trotz einer Zahlungsaufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht geleistet hat. Eine gesetzte Frist von 10 Tagen gilt als angemessen.
- (5) Werden nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers oder sonstige Anhaltspunkte bekannt, die die Solvenz des Auftraggebers fraglich erscheinen lassen, sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zurückzubehalten, bis der Auftraggeber die Gegenleistung erbracht oder Sicherheit geleistet hat. Erbringt der Auftraggeber in diesem Fall innerhalb einer Frist von einer Woche nach Aufforderung weder die vollständige Gegenleistung noch eine geeignete Sicherheit, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. § 323 BGB findet entsprechende Anwendung. Unser Recht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- (6) Der Auftraggeber gerät mit sämtlichen Forderungen unsererseits sofort in Verzug, wenn er sich durch Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder auf sonstige Weise für zahlungsunfähig erklärt. Im Falle des Eigenantrages zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers, der Eröffnung eines solchen Verfahrens oder der Ablehnung mangels Masse sind wir nach unserer Wahl berechtigt, sämtliche zwischen uns und dem Auftraggeber bestehenden Verträge zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.

§ 7 Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

- (1) Die Aufrechnung gegen unsere Ansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche sind von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- (2) Zurückbehaltungsrechte - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.
- (3) Die Abtretung von gegen uns gerichtete Forderungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen (§ 399 BGB). § 354 a HGB bleibt unberührt.

§ 8 Pflichtverletzungen des AG

Vertragswidriges Verhalten des Kunden (beispielsweise das Verletzen seiner Obliegenheiten, wie zur Verfügungstellung von Unterlagen, Einwilligung in die Ausführungsunterlagen, mehrfacher Annahmeverzug, das Verweigen von Mitwirkungspflichten), berechtigen uns vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zur fordern, wenn wir zuvor den AG unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert haben, das vertragswidrige Verhalten abzustellen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Nichtdurchführung des Auftrages sind in diesen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9 Höhere Gewalt

- (1) Falls durch Einwirkung höherer Gewalt (Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Währungsumstellung, Streik, allgemeiner Rohstoffmangel und ähnliche Ereignisse) die Ausführung des Auftrages verzögert wird, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Störung. Wir werden den Auftraggeber über den Eintritt eines Falles der höheren Gewalt unverzüglich unterrichten. Im übrigen bleibt der Vertrag unverändert bestehen.
- (2) Dauert die Störung länger als 6 Wochen, so steht beiden Vertragsparteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 Lieferung/ Verpackung

- (1) Die Waren werden von uns in handelsüblicher Verpackung geliefert. Lieferungen erfolgen ab Lieferwerk: der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Teillieferungen sind zulässig.
- (2) Auf Wunsch des Auftraggebers schließen wir für den Transport eine Transportversicherung ab, deren Prämie der Auftraggeber trägt. Bei Maschinenlieferungen besteht unsererseits eine pauschale Montageversicherung, die das Versandrisiko bis zum Montageende abdeckt.
- (3) Wir führen über die in unserem Eigentum stehenden Paletten und Abdeckplatten für den Auftraggeber ein Palettenkonto. Dieses gibt Auskunft über den Bestand an Paletten und seine Veränderungen. Der Auftraggeber erhält auf Wunsch zur Abstimmung des Saldos einen Auszug des Palettenkontos.
- (4) Die Aufzeichnungen im Konto werden aufgrund von Versandbelegen geführt. Der Auftraggeber hat die jeweils empfangenen Paletten zu quittieren.
- (5) Bei jeder Lieferung von palettiertem Ware hat der Auftraggeber uns Zug um Zug die gleiche Anzahl gleichwertiger Paletten zurückzugeben, die er empfangen hat.
- (6) Nicht oder beschädigt zurückgegebene Paletten werden in Rechnung gestellt.

§ 11 Lagerung

- (1) Paletten mit Zuschnitten nur dann übereinander stellen, wenn die Oberseite gleichmäßig hoch über die gesamte Fläche gepackt ist. Paletten mit Faltschachteln für Verpackungsautomaten dürfen nicht übereinander gestellt werden.

- (2) Die Verpackungen sollten bei einer Temperatur von 18 - 23 °C und einer relativen Feuchte von 55 - 70 % gelagert werden. In der kalten Jahreszeit sollte zusätzlich darauf geachtet werden, dass Verpackungsmaterial 24 – 48 Stunden vor der Verwendung in den Abpackräumen originalverpackt zu lagern und dann zu öffnen ist.
- (3) Das Verpackungsmaterial ist in der Reihenfolge der Anlieferung zu verbrauchen. Die Lagerdauer sollte 6 Monate nicht überschreiten. Nach 6 Monaten wird keine Garantie mehr für die technische Funktionsfähigkeit der Verpackungen übernommen.
- (4) Anbruchpaletten wieder mit Abdeckplatten versehen und mit Folie abgedeckt lagern. Für Verpackungsautomaten bestimmte Faltschachteln in die Versandverpackung zurücklegen.

§ 12 Qualität/Toleranzen

- (1) Die Auftragsausführung erfolgt gemäß dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität. Nachfolgende Toleranzen gelten als vereinbart.

(2) Mengenabweichungen

Bei allen Lieferungen haben wir das Recht, Mehr- oder Minderlieferungen wie folgt vorzunehmen:

- a) Karton, Vollpappe und Verpackungspapiere bis 5 t \pm 20 %, von 5 t bis 10 t \pm 15 %, über 10 t \pm 10 %.
- b) Verpackungen aus Karton und Vollpappe bis 5.000 Stück \pm 25 % von 5.000 Stück bis 30.000 Stück \pm 20 % über 30.000 Stück \pm 10 %.

Das Recht, mehr oder weniger zu liefern, haben wir auch bei Lieferungen aufgrund von Mängeln, bei Ersatzlieferungen und in ähnlichen Fällen. Wird ein Auftrag in Teillieferungen ausgeführt, so können wir den Spielraum nach unserem Ermessen auf die einzelnen Lieferungen verteilen. Der Auftraggeber hat den Preis für die tatsächlich gelieferte Menge zu zahlen.

(3) Stoffabweichungen

Für geringfügige Abweichungen in der Stoffbeschaffenheit, Stoffmischung, Leimung, Härte, Aufstrich, Farbe, Oberfläche, Glätte, Reinheit und dergleichen haften wir nicht. Bei Lieferungen mit bestimmten Stoffmischungen und Festigkeiten gelten Abweichungen bis zu 10 % als geringfügig.

(4) Flächengewichtsabweichungen

Bei allen Lieferungen gelten folgende Schwankungen als vereinbart.

In Gewicht und Stärke bei Karton, Vollpappe, Verpackungspapieren sowie Verpackungen aus den vorgenannten Materialien bis zu 5 % nach oben und unten. Die zulässige Abweichung wird von dem bestätigten Gewicht je m² oder wenn ein Höchst- oder Mindestgewicht vorgeschrieben ist, von dem mittleren Quadratmetergewicht auf den Durchschnitt der Gesamtlieferung berechnet.

(5) Maßabweichungen

Maßabweichungen können nicht beanstandet werden, wenn die Abweichungen dem Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen entsprechen. Ergänzend gelten die von den Fachverbänden erarbeiteten Richtlinien und Standards sowie DIN-Normen, die auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

§ 13 Gewährleistung/ Haftung

- (1) Beanstandungen der gelieferten Ware sind unverzüglich nach Eintreffen der Ware schriftlich vorzubringen; erkennbare Minder- oder Mehrmengen und äußerlich erkennbar beschädigte Waren sind bereits auf der Empfangsquittung zu vermerken. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nach, gilt die Ware insoweit als vertragsgemäß. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Das Rückrecht für versteckte Mängel erlischt 2 Monate nach Eintreffen der Ware. Der Anzeige über die Beanstandung sind Muster der beanstandeten Ware beizufügen. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen, es sei denn, dass es für den Auftraggeber unzumutbar ist, den mangelfreien Teil der Lieferung zu akzeptieren.
- (2) Sollte die gelieferte Ware Mängel aufweisen, können wir entweder als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz liefern. Erst wenn diese Nacherfüllung zum zweiten Mal fehlgeschlagen ist oder unzumutbar sein sollte und es sich um erhebliche Mängel handelt, ist der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Schadensersatzansprüche stehen ihm nach § 13 Abs. 8 dieser Bedingung zu.
- (3) Für Eigenschaften einer Verpackung im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit für einen bestimmten Verpackungszweck haften wir nur nach entsprechender schriftlicher Zusicherung.
- (4) Für Mängel, die darauf beruhen, dass wir vom Auftraggeber vorgegebene Materialien (z.B. Karton, Klebstoffe, Farben, Lacke oder Druckformen) verwenden mussten, tragen wir keine Verantwortung. Gleiches gilt für Mängel, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber uns die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen Dritter vorgegeben hat. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen vielmehr selbst sicherzustellen, dass seine Vorgaben die Eignung der Ware für die beabsichtigte Verwendung nicht beeinträchtigen, es sei denn, dass die Ungeeignetheit der vorgegebenen Materialien oder Dienstleister uns bekannt war und wir dies dem Auftraggeber verschwiegen haben.
- (5) Für vom Auftraggeber vorgegebene Texte, Abbildungen, grafische Darstellungen, Strichcodes etc., die wir auf die Faltschachteln drucken, übernehmen wir keine Verantwortung. Der Auftraggeber trägt insbesondere die Verantwortung dafür, dass dadurch keine Rechte Dritter, z.B. gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte, oder gesetzliche oder untergesetzliche Vorschriften verletzt werden.
- (6) Für branchenübliche Abweichungen in der Planlage, Reinheit und Staubfreiheit des Kartons, Klebung, Lackierung, Farbigkeit und Druck übernehmen wir keine Haftung.
- (7) Im übrigen werden für die Beurteilung von branchenüblichen oder technisch nicht vermeidbaren Abweichungen die vom FFI (Fachverband Faltschachtelindustrie e.V. Grazer Str. 29, 63073 Offenbach) herausgegebenen Qualitätsrichtlinien für die Herstellung von Faltschachtelkarton in der aktuellen Fassung zugrunde gelegt.
- (8) Wir haften nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unbeschränkt, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haften

wir unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

Macht der Auftraggeber im Falle eines leicht fahrlässigen Lieferverzugs unsererseits nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung geltend, so ist dieser auf die Höhe der Mehrkosten eines vorzunehmenden Deckungskaufs – maximal aber auf die Höhe des Auftragswertes – begrenzt.

Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in dem vorstehenden Absatz dieses § 13 Abs. 8 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungshelfen.

- (9) Ansprüche wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Für vorsätzliche Pflichtverletzungen, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei der Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. § 479 BGB bleibt unberührt.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt schließt nicht das Recht des Auftraggebers aus, die gelieferte Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verwenden bzw. diese zu verarbeiten und zu veräußern. Der Auftraggeber darf die Ware, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist er zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur berechtigt, wenn er seinen Käufer anweist, den Kaufpreis direkt an uns zu bezahlen. Haben wir an der Vorbehaltsware nur Miteigentum, so muss der Auftraggeber seinen Käufer nur anweisen, den Anteil des Kaufpreises direkt an uns zu bezahlen, der dem Rechnungswert der von uns gelieferten Vorbehaltsware entspricht.
- (3) Wird die gelieferte Ware vom Auftraggeber oder von einem durch ihn beauftragten Dritten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht von uns gelieferter Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht von uns gelieferter Ware gemäß den §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Auftraggeber durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Die in diesem Fall in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware.
- (4) Wird die gelieferte Ware oder die neue bewegliche Sache weiter veräußert, so tritt der Auftraggeber uns schon jetzt seine Kaufpreiskorderung gegen seinen Abnehmer bis zur vollständigen Zahlung seiner Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Vorbehaltsware ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist bzw. die Einleitung mangels Masse abgelehnt worden ist. Auf Verlangen hat der Auftraggeber uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen unter Angabe der Anschrift zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind befugt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

- (5) Wenn der Wert der vorstehenden Sicherung den Wert der zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt, werden wir voll bezahlte Lieferungen unserer Wahl auf Verlangen des Auftraggebers freigeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, allen Zugriffen Dritter das Sicherungsgut (Vorbehaltsware und Forderungen) mit Hinweis auf die rechte des Auftragnehmers zu widersprechen und uns darüber unverzüglich zu unterrichten. Er ist weiter verpflichtet die Vorbehaltsware im üblichen Rahmen zu versichern.
- (6) Sofern wir wegen Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere wegen Zahlungsverzugs, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sind, hat der Auftraggeber die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen nach Erklärung unseres Rücktritts und Aufforderung zur Herausgabe unverzüglich an uns zurückzugeben. Die Kosten für die Rückgabe trägt der Auftraggeber.

§ 15 Firmenzeichen und Betriebskennnummer

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Firmenzeichen, Betriebskennnummern oder sonstige Kennungen und/oder Zeichen nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften auf unseren Waren anzubringen.

§ 16 Sonstiges

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Die Anwendung des UN-Kauf-Übereinkommens von 1980 ist ausgeschlossen.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht im Landgerichtsbezirk Karlsruhe zuständig.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, wobei auf das Formerfordernis nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung für den Einzelfall verzichtet werden kann.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Vereinbarungen im übrigen. Unwirksame Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Dies gilt auch für eventuelle Lücken und Widersprüchlichkeiten; im Zweifel gilt die gesetzliche Regelung.